

Höhere Rückstellungen nötig

Das BilMoG und seine Auswirkungen auf Pensionszusagen

Die bislang größte Reform des deutschen Handelsrechts seit mehr als 20 Jahren ist im Mai 2009 in Kraft getreten und mit Beginn des Jahres 2010 anzuwenden. Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) hat erhebliche Auswirkungen auf Bilanzansätze und -bewertungen von Pensionsverpflichtungen.

Ziel ist eine Angleichung der Bewertung an internationale Standards und eine realitätsnahe Darstellung von Versorgungsverpflichtungen. Das Aufstellen einer gesonderten Handelsbilanz wird für jeden Kaufmann verpflichtend, sofern er nicht gem. der im § 241 a HGB genannten Größenverhältnisse hiervon befreit ist. Ihr kommt somit eine deutlich stärkere Bedeutung zu als bisher.

Eine realitätsnähere Bewertung von Versorgungsverpflichtungen wird durch die Berücksichtigung „ungewisser Forderungen“ in der Handelsbilanz erreicht. Hierzu gehören Gehaltstrends bei einkommensabhängigen Zusagen oder die im Betriebsrentengesetz vorgesehenen Rentenanpassungen. Außerdem findet im Gegensatz zum Steuerrecht

künftig ein „kapitalmarktnaher Zinssatz“ Anwendung. Das BilMoG führt damit zu einer höheren Pensionsverpflichtung und zu höheren Rückstellungen in der Handelsbilanz. Auch die vorgesehene Übergangsfrist sollte nicht über den aktuellen Handlungsbedarf, diesen sogenannten Erfüllungsbetrag für Pensionsverpflichtungen angemessen zu bewerten, hinwegtäuschen.

Die im Gegenzug mögliche Saldierung der Verpflichtungen mit zugeordnetem „Planvermögen“ in der Handelsbilanz führt zu einer Bilanzverkürzung mit der positiven Folge einer Verbesserung der Eigenkapitalquote. Voraussetzung hierfür ist die Reservierung eines insolvenzgeschützten und ausschließlich der Finanzierung der Pensionsverpflichtung dienenden Vermögensgegenstandes.

Die Bereitstellung von Planvermögen, beispielsweise durch eine ordnungsgemäß verpfändete Rückdeckungsversicherung, gewinnt durch das BilMoG somit an Bedeutung. Generell gilt, bei Pensionszusagen rechtzeitig einen laufenden Abgleich von Versorgungsverpflichtung und Finanzierungsmitteln vorzunehmen, will man nicht zum Leistungsbeginn eine böse Überraschung erleben.

Alternativ zur Bereitstellung von Planvermögen kann eine Auslagerung auf den Durchführungsweg des Pensionsfonds an-

gestrebt werden. Die Auslagerung gem. § 3 Nr. 66 EStG entlastet die Bilanz vollständig von Pensionsrückstellungen für bereits erdiente Ansprüche. Auch künftige Ansprüche werden ohne bilanzielle Rückstellungen in der Regel im Rahmen einer Unterstützungskasse rückgedeckt, so dass die Bilanz von Pensionsverpflichtungen vollständig befreit bleibt.

Die Prüfung des individuellen Einzelfalles zeigt, ob Ausfinanzierung oder Auslagerung der Versorgungsverpflichtung die passende Lösung darstellt. Soll die Bilanz vollständig von der Last der Pensionsrückstellungen befreit werden, welche Liquidität ist disponabel, werden Garantiemodelle oder kapitalmarkt-orientierte Pensionsfonds präferiert, welche Zinserwartungen und welche statistischen Lebenserwartungen werden den Berechnungen zugrunde gelegt? Fragen, denen für die Gestaltung eine entscheidende Bedeutung zukommt!

Den „Königsweg“ gibt es nicht – der einzelne Fall entscheidet über die richtige Lösung. Das BilMoG erfordert daher bei Pensionszusagen eine qualifizierte Beratung, um alle Facetten prüfen und aufzeigen zu können.

*Ralf Seeberg und Rolf Stuckenberg,
Schuster Versicherungsmakler GmbH,
Bielefeld*

unabhängig	persönlich	kompetent	
			
Industrie	Privat	Gewerbe	

Ihre Vorsorge zu gestalten, sowie unternehmerische und private Risiken zu begrenzen, ist unser Dienstleistungsauftrag. Für das Schuster-Team eine ständige und motivierende Herausforderung! Und für über 11.000 Mandanten seit mehr als 50 Jahren ein beruhigendes Gefühl.

SEIT 1949

Am Bach 1b
D-33602 Bielefeld
Telefon (05 21) 58 36 - 0
Telefax (05 21) 58 36 - 8 05
service@schuster-bielefeld.de
www.schuster-bielefeld.de

SCHUSTER
VERSICHERUNGSMAKLER GMBH
Bielefeld | Berlin | Augsburg | Hamburg

 